

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.1996

7.60.18. Nr. 2

Anordnung über Zuständigkeiten nach der
Approbationsordnung für Tierärzte

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte

Vom 20. Juli 1982

Inhaltsverzeichnis:

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140, 143), wird bestimmt:

§ 1

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister ist zuständige Behörde für

1. die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Zustimmung zur Beauftragung einer Lehrperson nach § 3 Abs. 3,
3. die Entsendung eines Beobachters zu der mündlichen Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1,
4. die Anerkennung der Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach § 45 Abs. 2 Satz 1,
5. die Benennung von Tierkliniken nach § 49 Abs. 1 Satz 2,
6. die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen nach § 54 in Verbindung mit § 55 der Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung vom 14. Mai 1976 (BGBl. I S. 1222), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2286).

§ 2

Der Regierungspräsident in Gießen ist zuständige Behörde für

1. die Anerkennung von Nachweisen nach § 5 Abs. 2 Satz 2,
2. die Entgegennahme der Namen der Kandidaten und der Prüfungsergebnisse nach Abschluß der Tierärztlichen Prüfung nach § 16,
3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 56 der Approbationsordnung für Tierärzte.

§ 3

§ 2 Abs. 1 der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Anordnung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. I S. 493)1), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 20 Juli 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss